

In der Senatssitzung am 20. Oktober 2020 beschlossene Fassung

Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 25. August 2020

„Verpflegungskosten in den Bildungseinrichtungen der Stadt Bremen“

Die Fraktion der FDP hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„In den letzten Jahren ist die Trägerstruktur in der frühkindlichen Bildung vielfältiger geworden. Sie alle halten für die Kinder der Stadt ein ähnliches Betreuungs- und Bildungsangebot bereit. Auch für die Verpflegung der Kinder zeichnen sie verantwortlich und werden dafür durch Pauschalbeiträge von der Stadt unterstützt. Ähnliches gilt für die Horte und die Tagespflege, auch hier ist das Angebot breiter geworden, auch hier wird den Kindern mind. ein Mittagessen angeboten. Mit dem Ganztagschulausbau bieten auch immer mehr Schulen ein Essen an.

Zuletzt wurden die Elternbeiträge für das Mittagessen im Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen im Dezember 2016 angepasst. Es weist für Eltern einen monatlichen Verpflegungsbeitrag von 35 Euro aus. Es stellt sich die Frage, ob diese Pauschale tatsächlich angemessen ist und ob sich auf Grund des Wandels in der Betreuungslandschaft der letzten Jahre gegebenenfalls Anpassungs- und Optimierungspotentiale ergeben?

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welche tatsächlichen Kosten pro Kind/Jugendlichem entstehen für die Verpflegung bei Kita Bremen, bei den verschiedenen freien Trägern von Kindertageseinrichtungen, bei den Horten, in der Tagespflege und in den unterschiedlichen Schulen im Land Bremen und wie werden etwaige Unterschiede begründet?
2. Welcher Anteil wird jeweils von den 35,- Euro Verpflegungsanteil nach dem Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen abgedeckt?
3. Welcher Anteil an der Verpflegung muss von den Eltern/Erziehungsberechtigten an den anderen Bildungseinrichtungen übernommen werden?
4. Nach welcher Bemessungsgrundlage wurden die 35,- Euro Verpflegungsanteil nach dem Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen kalkuliert und plant der Senat hier Anpassungen?
5. Nach welcher Bemessungsgrundlage wurden die von Eltern/Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Pauschalbeträge ermittelt und sind hier Änderungen geplant?
6. Welche Möglichkeiten der Ermäßigung von den o. g. Pauschalbeträgen stehen finanziell schwachen Familien offen?

7. In welchen Einrichtungen/Einrichtungstypen in Bremen erfolgt die Verpflegung durch die Beauftragung externer Dienstleister und welche Kosten sind dafür zu entrichten?
8. In welchen Einrichtungen wird selbst gekocht und welche Kosten entstehen dafür?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche tatsächlichen Kosten pro Kind/Jugendlichem entstehen für die Verpflegung bei Kita Bremen, bei den verschiedenen freien Trägern von Kindertageseinrichtungen, bei den Horten, in der Tagespflege und in den unterschiedlichen Schulen im Land Bremen und wie werden etwaige Unterschiede begründet?

Für Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Horte werden die Kosten der Verpflegung über sogenannte Teilleistungspauschalen gedeckt; dabei wird zurzeit nicht zwischen Voll- und Verteilküchen differenziert, sondern ein Durchschnittssatz von 3,94 € pro Mittagessen angerechnet. Für Schulen liegen die Kosten in der Stadtgemeinde Bremen zwischen 3,30 € und 3,80 € pro Portion. Hierbei handelt es sich um den Verkaufspreis der Caterer.

Die Unterschiede der Preise liegen in den unterschiedlichen Erstellungskosten bei den jeweiligen Trägern begründet.

2. Welcher Anteil wird jeweils von den 35,- Euro Verpflegungsanteil nach dem Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen abgedeckt?

Der für Kitas, Horte und gebundene Ganztagsgrundschulen erhobene Eigenanteil von 35,00 € im Monat deckt rund 50 bis 60 Prozent der im Rahmen von Zuwendungen bzw. Zuschüssen finanzierten Herstellungs- und oder Beschaffungskosten.

3. Welcher Anteil an der Verpflegung muss von den Eltern/Erziehungsberechtigten an den anderen Bildungseinrichtungen übernommen werden?

An den offenen Ganztagsgrundschulen sowie in den Ganztagschulen an weiterführenden Schulen tragen die Eltern 100 Prozent der Kosten. Dies gilt nicht für Eltern, die im Besitz eines Bremen-Passes sind. Für diese Kinder wird die Verpflegung über das Programm Bildung und Teilhabe finanziert. Dies gilt auch für die Eltern von Kindern an Kindertagesstätten.

4. Nach welcher Bemessungsgrundlage wurden die 35,- Euro Verpflegungsanteil nach dem Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen kalkuliert und plant der Senat hier Anpassungen?

Die Kostenbeiträge der Eltern für Mittagessen orientieren sich an der häuslichen Ersparnis. Bei der Kita-Beitragsordnung von 2013 erfolgte eine Ableitung des in den Betreuungsbeiträgen enthaltenen Anteils für das Mittagessen in Orientierung an der häuslichen Ersparnis auf Basis der Daten zum Warenkorb im Rahmen der Regelsatzverordnung. Bei der Novellierung der Beitragsordnung im Jahr 2016 wurde der Betrag an die Preisentwicklung angepasst.

Die Gebühren gemäß Kostenverordnung der Bildungsverwaltung in Höhe von 35,- € im Monat für Schülerinnen und Schüler an gebundenen Ganztagschulen in der Stadtgemeinde Bremen wurden in Anlehnung an die Beitragsordnung für Kindertagesstätten festgelegt. Für alle Angebotsformen im Schulbereich gilt die Kostenverordnung der Bildungsverwaltung (BiKostV) vom 31.01.2017. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 2.10.2020 der Ersten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Bildungsverwaltung (BiKostV) zugestimmt. Für den Kostenbereich „Mittagessen an Ganztagsgrundschulen der Stadtgemeinde Bremen“ (Ziffer 107) hat es keine Anpassung der Gebühren gegeben.

Eine Erhöhung dieser monatlichen Gebühr ist aus sozialpolitischen Gründen gegenwärtig nicht vorgesehen.

5. Nach welcher Bemessungsgrundlage wurden die von Eltern/Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Pauschalbeträge ermittelt und sind hier Änderungen geplant?

Siehe Beantwortung zu Frage 4.

6. Welche Möglichkeiten der Ermäßigung von den o. g. Pauschalbeträgen stehen finanziell schwachen Familien offen?

Für Erziehungsberechtigte mit einem Bremen-Pass wird die Mittagessenverpflegung für die Schüler*Innen bzw. ihre Kinder über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert. Unabhängig von der Frage wird darauf hingewiesen, dass nach der Kostenverordnung der Bildungsverwaltung die Erziehungsberechtigten für Geschwisterkinder auf derselben gebundenen Ganztagschule in der Stadtgemeinde Bremen eine ermäßigte Gebühr von 30,- € im Monat zahlen.

7. In welchen Einrichtungen/Einrichtungstypen in Bremen erfolgt die Verpflegung durch die Beauftragung externer Dienstleister und welche Kosten sind dafür zu entrichten?

8. In welchen Einrichtungen wird selbst gekocht und welche Kosten entstehen dafür?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Kita-Träger verfügen sowohl über Voll- als auch Verteilküchen. Eine einrichtungsscharfe Übersicht über Voll- und Verteilerküchen liegt aktuell nicht vor, da sich nicht alle Kita-Träger an einer entsprechenden Abfrage beteiligt haben. Im Rahmen von Neubauten oder umfangreichen Umbauten von Kitas wird in den Planungen großen Wert daraufgelegt, dass eine ausreichende Fläche und Infrastruktur für angemessene Küchen eingeplant werden. Grundsätzlich werden bei Kita-Neubauten die Kosten für Vollküchen eingeplant. Die Kosten hierfür werden durch Investitionspauschalen abgedeckt. Bei den großen Kita-Trägern Bremische Evangelische Kirche und KiTa Bremen wird in den Einrichtungen überwiegend selbst gekocht, teilweise im Verbund mehrerer Einrichtungen.

In Bremer Schulen erfolgt die Verpflegung durch externe Caterer und Schulvereine. Je nach baulichen Voraussetzungen erfolgt eine Mischform zwischen Kochen vor Ort, teilweiser Anlieferung und vollständiger Anlieferung der Essen bzw. der Bestandteile.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage „Bericht zu Mensen an Kindertagesstätten und Schulen in Bremen, Bestandsaufnahme und weitere Planungen“ nebst Anlagen vom 25.02.2020 verwiesen.

Die Höhe der Kosten ist von der jeweiligen Struktur, technischen Ausstattung, Personalstruktur etc. der Küchen in den jeweiligen Einrichtungen abhängig. Dem Senat liegt keine vollumfängliche Analyse der jeweiligen Kosten der Einrichtungen bei den unterschiedlichen Trägern vor. Die Obergrenze im Rahmen der Zuwendungsgewährung für die freien Träger liegt bei 3,94 € pro Mittagessen.